VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8575 — OTPP/AIMCo/Borealis/KIA/LCY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 234/05)

1. Am 13. Juli 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada), Alberta Investment Management Corporation („AIMCo", Kanada), Borealis European Holdings („Borealis", Niederlande) und Kuwait Investment Authority („KIA", Kuwait) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege einer Änderung der Vereinbarung zwischen den Anteilseignern des London City Airport („LCY", Vereinigtes Königreich) die gemeinsame Kontrolle über den LCY.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTPP: Verwaltung von Pensionsleistungen und Investitionen in Pensionskassenkapital im Namen von rund 318 000 aktiven und pensionierten Lehrern in der kanadischen Provinz Ontario;

— AIMCo: institutioneller Investmentfondsverwalter;

— Borealis: im Eigentum der Ontario Municipal Employees Retirement System Administration Corporation (OMERS) stehender, ausschließlich für die OMERS tätiger Infrastrukturverwalter, der ein diversifiziertes globales Portfolio von Aktien und Anleihen sowie Immobilien, Infrastrukturinvestitionen und privaten Beteiligungen für mehr als 470 000 Mitglieder und Rentner im Namen von rund 1 000 Arbeitgebern im kanadischen Ontario verwaltet;

— KIA: weltweit tätiger Investor, der in die wichtigsten geografischen Gebiete und Anlageklassen investiert und Aktien, festverzinsliche Finanzinstrumente, Staatswerte, private Beteiligungen und Immobilien abdeckt;

— LCY: gewerblicher Flughafen in London.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8575 — OTPP/AIMCo/Borealis/KIA/LCY per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.